
Konzept:

Begleiteter Umgang

**Begleiter Umgang für
Trennungs- und
Scheidungsfamilien gemäß der
Maßnahme § 18,3 SGB VIII**

Horizonte für Familien gGmbH

Verantwortlich: Frau Viet (Diplom-Psychologin)
Stand: Mai 2015

Begleiteter Umgang gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII / KJHG

Inhaltsverzeichnis

1 Die gesetzlichen Grundlagen des Begleiteten Umgangs

1.1 Gesetzliche Veränderungen zum Sorgerechtsverfahren

2 Der Begleitete Umgang

2.1 Begleiteter Umgang und das Kind

2.2 Begleiteter Umgang und die Eltern

3. Wirkfaktoren in der flankierenden Beratung des Begleiteten Umgangs

3.1 Die fünf Wirkfaktoren

4 Die Ziele der begleiteten Umgangs

5 Die Arbeitsschritte im BU

5.1 Mögliche Ausschlussfaktoren der Begleiteten Umgänge

6 Begleiteter Umgang und weitere Formen der Unterstützung

7. Rahmenbedingungen (Ort, Dauer, Umfang)

8 Qualitätsentwicklung

9 Sozialdatenschutz

1. Die gesetzlichen Grundlagen des Begleiteten Umgang

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz, verabschiedet am 1. Juli 1998, besagt nach § 1684 Abs. 1 BGB, dass Kinder und Jugendliche ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen haben und jedes Elternteil zum Umgang verpflichtet und berechtigt ist.

Die gesetzlichen Grundlagen für das zeitlich befristete Angebot zum Begleiteten Umgang sind § 18, Abs. 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); § 50 KJHG; §1684, Abs. 4, Sätze 3 und 4 im Kontext mit den §§ 1626, Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB); 1632 BGB; § 49 a Abs. 1, Ziffer 4 und 7 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) und § 52 a, Abs. 2, Satz 4 FGG. Ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben auch die Großeltern, Geschwister, Stiefeltern oder frühere Stiefelternteile und frühere Pflegeeltern, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Das Gesetz trifft keine Regelung über die Ausgestaltung des Umgangs im Einzelfall. Die Beteiligten vereinbaren untereinander, wann, wie oft und wie lange der Umgang stattfinden soll. Hierbei können die Beteiligten auch die Unterstützung des sozialpädagogischen Dienstes in Anspruch nehmen. Kommt es zu keiner Einigung, kann jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim Familiengericht stellen. Das Familiengericht entscheidet nach der jeweiligen Sachlage im Einzelfall unter Beachtung der berechtigten Wünsche der Umgangssuchenden und des Kindes.

Die Reform des Kindschaftsrechts 1998 stärkt einerseits die Elternschaft als eine gemeinsame Aufgabe durch Einführung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts als Regelfall. Andererseits erhält das Kind erstmals einen Rechtsanspruch auf Umgang mit den Eltern. Außerdem werden die Begriffe „eheliche“ und „nicht-eheliche“ Kinder aus der Gesetzessprache gestrichen. Das Kind kann somit selbstständig als Subjekt handeln und wird nicht mehr nur als Objekt elterlicher Sorge betrachtet.

1.1 Gesetzliche Veränderungen zum Sorgerechtsverfahren

Die Formen des Zusammenlebens von Familien haben sich in den letzten 20 Jahren verändert. So hat sich der Anteil der geborenen Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern von 15 Prozent im Jahr 1995 auf 34,5 Prozent im Jahr 2012 (vgl. BIB 2014) mehr als verdoppelt.

Das Bundeskabinett hat daher eine Reform der elterlichen Sorge nicht verheirateter Eltern beschlossen, um die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen. Im Mai 2013 wurde von dem Gesetzgeber die Vorschrift des § 1626a BGB dahingehend geändert, dass es nunmehr nichtehelichen Vätern möglich ist, das gemeinsame Sorgerecht für ein gemeinsames Kind auch ohne Zustimmung der Kindesmutter auf gerichtliche Anordnung hin zu erhalten.

Das neue Sorgerechtsverfahren soll schnell und unbürokratisch funktionieren. Es sieht vor, dass der Vater mit einem Antrag beim Familiengericht die Mitsorge beantragen kann. Äußert sich die Mutter zu dem Antrag nicht oder trägt sie lediglich Gründe vor, die erkennbar nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, wird die Mitsorge in einem

vereinfachten Verfahren rasch gewährt. Vorausgesetzt, dem Gericht sind sonst keine der gemeinsamen Sorge entgegenstehenden Gründe bekannt. Mit diesem Verfahren soll die Neuregelung der gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden. Sie appelliert auch an nicht miteinander verheiratete Eltern, die gemeinsame Verantwortungsübernahme im Interesse ihres Kindes möglichst im Wege der einvernehmlichen gemeinsamen Sorge zu ermöglichen.

2. Der Begleitete Umgang

Angesichts der Tatsache, dass mehr als 25% der Kinder in Deutschland bis zu ihrer Volljährigkeit eine Trennung der Eltern erleben, und der Anteil allein erziehender Eltern in Deutschland bei etwa 23 % (vgl. BIB 2012) liegt, zeigen diese Zahlen, dass die Trennung eine Belastung darstellt, die es nahelegt, zumindest vorübergehend professionelle Unterstützung in Anspruch zu nehmen

Der Begleitete Umgang kann auf familiengerichtliche Anordnung zustande kommen, wobei das Gericht selbst nur in seltenen Fällen die Zeiten und den Umfang des Umgangs festlegt. Legt jedoch das Gericht die Zeiten fest, ist es auf die Mitwirkung des Jugendamtes und der umgangsbegleitenden Stelle angewiesen.

Wenn Umgangssuchende den **Begleiteten Umgang** wünschen, können sie die Unterstützung des Jugendamtes in Anspruch nehmen und einen entsprechenden Antrag stellen. Das Jugendamt prüft die Notwendigkeit des Begleiteten Umgangs als eigenständige Jugendhilfemaßnahme (§18 Abs. 3 SGB VIII). Die eigenständigen Interessen des Kindes werden von der Umgangsbegleitung vertreten und bei den Umgangsmodalitäten berücksichtigt. Des Weiteren gilt für die Umgangsbegleitung als Richtlinie „so viel wie nötig, so wenig wie möglich präsent sein“.

Bei dem Begleiteten Umgang werden Fachkräfte eingesetzt, um flankierende Beratungsgespräche mit den Eltern zu führen und um die Umgänge des Kindes zum Umgangsberechtigten zu begleiten. Im Umgang selbst wird eine beobachtende Rolle eingenommen und nur in das Geschehen interveniert, wenn die/der Umgangsberechtigte unangemessen auf die Bedürfnisse des Kindes reagiert, seine kindlichen Bedürfnisse eingeschränkt wahrnimmt oder versucht, das Kind gegen den anderen Elternteil negativ zu beeinflussen.

Ist die umgangsberechtigte Bezugsperson in der Lage, auf die kindlichen Bedürfnisse einzugehen und liegen keine kindeswohlgefährdenden Momente vor, so reicht es in der Regel aus, wenn der/die Umgangsbegleiter/in sich in einem Nebenraum aufhält und bei Bedarf zur Verfügung steht. Dies trifft auch zu, wenn der Umgangsverlauf sich nach anfänglichen Schwierigkeiten in der Interaktion zwischen Kind und Umgang Suchendem positiv gestaltet und zunehmend verselbständigt werden soll.

2.1 Begleiteter Umgang und das Kind

Das Kind steht im Zentrum der Arbeit und seine Bedürfnisse werden wahrgenommen und berücksichtigt. Ein BU versucht das Recht des Kindes auf Umgang mit einem Elternteil in optimaler Weise umzusetzen. Wobei hier die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Prozessen, die sie persönlich betreffen, notwendig ist. Die

Partizipation von Kindern¹ ist ein Selbstverständnis der Fachkräfte im Prozess des Begleiteten Umgangs.

Sie haben Erfahrungen (z. T. auch umfangreiche diagnostische Erfahrungen) im Umgang mit Kindern unterschiedlicher Altersstufen.

Bei dem ersten Kontakt mit dem Kind zu Hause in der vertrauten Umgebung lernt das Kind die Umgangsbegleiter kennen und das Kind wird über den Umgang informiert. Je nach Alter des Kindes wird entsprechend weiter mit dem Kind gearbeitet. Bei älteren Kindern werden auch Einzelgespräche mit den Kindern geführt.

Bei Kindern unter neun Jahren besteht die Gefahr, bei der direkten Frage, ob es den Kontakt wünscht, Loyalitätskonflikte zu generieren. Die Umgangsbegleitung lernt die betroffenen Kinder vor dem eigentlichen „ersten Umgang“ kennen und organisiert flankierend Einzeltermine mit den Kindern. Bei diesen Terminen kann mit den Kindern Kontakt und Rückzug „spielend“ thematisiert werden. Das Kind sollte dabei Nähe und Distanz selbst regulieren können. Bei guter Vorbereitung ist der Umgang selbst nicht mehr so problematisch. Entscheidend ist, was danach zu Hause passiert.

2.2 Begleiteter Umgang und die Eltern

Die Trennungsproblematik der Eltern ist häufig nicht verarbeitet. Dies erschwert die Beratung für den eigentlichen Umgang mit dem Kind. Die Fachkräfte stehen dabei im Spannungsfeld, einerseits die Rahmenbedingungen des Auftrags BU zu klären, andererseits die Trennungsproblematik nicht einfach ignorieren zu können. Die erste Hilfefokonzferenz findet überwiegend mit beiden Elternteilen statt, gemeinsame Beratungsgespräche sind ansonsten in der ersten Phase des BU` s selten möglich.

Im Allgemeinen ist der Berater parteiisch für das Kind, den Eltern gegenüber wird eine systemische Neutralität gewahrt. Die ressourcen-orientierte Einstellung der Mitarbeiter ist für die Beratung der hochstrittigen Eltern im Kontext des „Begleiteten Umgangs“ zentral, um ergebnisorientiert mit den Eltern arbeiten zu können.

Die Frequenz der Beratungen mit den Eltern schwankt. Oft sind anfangs häufige Gespräche mit dem Elternteil nötig, bei dem das Kind lebt. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Kinder nach dem Beginn des Begleiteten Umgangs vorübergehend mit Verhaltensauffälligkeiten reagieren. Wir klären die betroffenen Elternteile darüber auf und unterstützen sie in dieser schwierigen Phase durch den lösungsorientierten systemischen Ansatz.

Sind die Kontakte mit dem Umgangsberechtigten und dem Kind etabliert, können die Beratungen mit dem Umgangsberechtigten im Vordergrund stehen. Die Gründe sind vielschichtig:

- Wut über das nicht gemeinsame Sorgerecht
- Trauer, das eigene Kind nur besuchen zu dürfen
- weniger wichtig für das Kind zu sein, als die unmittelbare Bezugsperson

¹ Albert Lenz, Partizipation von Kindern in Beratung und Therapie, (2001) Juventa

- sich als Umgangssuchender gesellschaftlich diskriminiert zu fühlen
- manchmal sieht sich der Umgangsberechtigte auch damit konfrontiert, dass es ihm schwer fällt, kindgerecht zu agieren und eine wirkliche Beziehung mit seinem Kind einzugehen.

In den Beratungsgesprächen ist es immer wichtig, die Perspektive des Kindes hervorzuheben. Die Eltern sollen in Gesprächen dabei unterstützt werden, ihren Kindern einen freien und offenen Kontakt zu Beiden zu ermöglichen. Kinder fühlen sich dort aufgehoben, „wo in ihnen der getrennte Elternteil wahrgenommen und zugelassen wird. Unabhängig davon, wie schwierig die Paarbeziehung war oder wie die Persönlichkeit gewertet wird“². Das Kind vereinigt immer beide Elternteile in sich.

In Fällen, wo Kinder Erfahrungen mit häuslicher Gewalt haben, muss im Einzelfall genau geprüft werden, ob ein Begleiteter Umgang im Sinne des Kindes und für das Kindeswohl ist.

3. Wirkfaktoren in der flankierenden Beratung des Begleiteten Umgangs

Wie wirksam sind Begleitete Umgänge? In welchem Ausmaß durch verschiedene Formen zielgerichteten Handelns positive Veränderungen erreicht werden können, zählt zu den grundlegenden Methodenproblemen angewandter Wissenschaften in der sozialen Arbeit.

Die Wirkfaktoren bei der Beratung im BUBK Bereich lassen sich von den allgemeinen fünf Wirkfaktoren der Beratung nach Reimer et al. 2007 wie folgt ableiten.

3.1 Die fünf Wirkfaktoren:

Die Beratungs- bzw. Umgangspersönlichkeit

Obligatorisch sind im BUBK Bereich entsprechende Qualifikationen der Fachkräfte (Dipl. Sozialpädagoge/innen bzw. Masterabschluss, Dipl.-Psycholog/innen) mit einer einschlägigen Zusatzqualifikation (Familientherapie, Mediation, Beraterausbildung).

Des Weiteren sind unter Anderem umfassende Erfahrungen und spezifisches Fachwissen der Fachkräfte im Umgang mit hoch strittigen Eltern, mit psychisch Kranken, Kenntnisse in der Entwicklungspsychologie, Rechtliche Grundlagen und Kinderschutz unverzichtbar.

Das Setting

Die Fachkräfte arbeiten im Co-Team zusammen. Prozessorientiert wird das Setting gestaltet. Es finden sowohl Einzelgespräche mit den jeweiligen Elternteilen, je nach Fallkonstellation mit dem Kind, als auch gemeinsame Beratungsgespräche statt. Wichtig ist hier das Timing, wann unterschiedliche Settings umgesetzt werden müssen.

Beratungsschleife

Die Beratungsschleife ist ein Prozessmodell und bringt die Systemische Haltung zur Wirkung. Die Berater haben in allen Phasen in den hochstrittigen Fällen einen roten Faden, eine sinnvolle Schrittfolge und eine klare Orientierung für eine lebendige

² Karl Blesken, Berlin, psychomed 10/4, 236-243 (1998)

Gestaltung der prozesshaften Beratung. Auf dieser Basis kann kreativ, lebendig, emotional und humorvoll interveniert werden.

Die Methoden

In den Umgängen wird das Spielverhalten des Kindes und in der Interaktion mit den Eltern bewusst und zielgerichtet wahrgenommen und beobachtet.

- Bei Babys und kleinen Kindern ist die Wahrnehmung von Feinzeichen zentral. Die Umgangsbegleiter müssen den Umgangssuchenden (US) und Umgangsgewährenden (UG) dabei unterstützen, das Verhalten des Kindes wahrzunehmen und zu beobachten
- verstehen und sich einfühlen (interpretieren)
- und prompt und angemessen darauf reagieren

Die Mitverantwortung der Klienten

In der Beratungsschleife haben die Klienten die Mitverantwortung zur positiven Veränderung im Sinne des Kindeswohl.

In den hochstrittigen Fällen sind mögliche Übertragungsmomente von den US und UG auf die Berater immer wieder zu reflektieren. Die Berater müssen im Co-Team ihre Beratungen vorbereiten und ihre Arbeit fortlaufend durch die Supervision und kollegiale Fallberatung auf den Prüfstand stellen.

4. Ziele des Begleiteten Umgangs

Die Ziele der Umgangsbegleitung sind die Anbahnung, Wiederherstellung oder Weiterführung der Kontakte zwischen Kind und Umgangssuchenden.

Insbesondere sollen die Kompetenzen der Eltern dahingehend gefördert und gestärkt werden, so dass sie zukünftig selbstständig und eigenverantwortlich in der Lage sind, den Umgang mit ihrem Kind zu gestalten.

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Belange des Kindes in der Trennungssituation? (siehe oben)
- Förderung der Identitätsbildung des Kindes durch die Kontakte zu beiden Eltern
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes, damit es sein Befinden und seine Bedürfnisse allen Beteiligten gegenüber äußern kann.
- Organisation und Gestaltung der Kontakte werden mit den Bedürfnissen aller Beteiligten abgestimmt
- Kontaktaufnahme zwischen den Eltern fördern, um gemeinsam Absprachen zum Wohle des Kindes zu treffen
- Entwicklung und Konsolidierung der emotionalen und sozialen Beziehungen zwischen den Umgangsberechtigten
- Unterstützung aller Beteiligten, dass zukünftig der Umgang auch ohne Begleitung durchgeführt werden kann

5. Die Arbeitsschritte im BU

Mit den Eltern werden getrennte Vorgespräche anhand eines entwickelten Elterngesprächsleitfaden durchgeführt, um die Erwartungen und Wünsche der Eltern zu erheben.

Darauf folgen analog Phasenmodell BU folgende Schritte:

- gemeinsames Gespräch mit beiden Eltern. Bei ehemals gewalttätigen Übergriffen zwischen den Eltern wird im Einzelfall davon Abstand genommen
- **die Umgangsmodalitäten** werden mit den Eltern und der Fachkraft besprochen, schriftlich fixiert und dementsprechend wird der Umgang durchgeführt
- die **vorläufigen** erarbeiteten **Umgangsmodalitäten** werden durch Kontrakte mit beiden Elternteilen bzw. mit den Beteiligten des Umgangs untermauert und in einem kontinuierlichen Prozess der jeweiligen Situation sinnvoll angepasst
- Kontaktaufnahme mit dem Kind
- das Kind wird auf die Umgangskontakte vorbereitet
- gemeinsame oder getrennte Beratungsgespräche über den Verlauf des Umgangs, anzustreben sind gemeinsame Gespräche
- der Verlauf des Begleiteten Umgangs wird protokollarisch dokumentiert
- gemeinsame Abschlussgespräche mit beiden Eltern, im Einzelfall auch getrennte Abschlussgespräche
- die erarbeiteten Vereinbarungen der Eltern werden im Abschlussgespräch schriftlich fixiert und unterschrieben
- über den Prozess des Umgangs wird spätestens nach sechs Monaten ein Zwischenbericht angefertigt
- bei Konflikten nach dem bewilligten Zeitraum des Begleiteten Umgangs kann mit dem Jugendamt über weitere angemessene Maßnahmen beraten werden
- der Begleitete Umgang endet mit einem Abschlussbericht je nach Fallkonstellation mit tragfähiger Abschlussvereinbarung

Bestehen beim Sorgeberechtigten oder Umgangssuchenden Unklarheiten über psychische Belastungen des Kindes, setzt sich die Fachkraft von Horizonte gGmbH mit dem zuständigen Sozialarbeiter vom sozialpädagogischen Dienst in Verbindung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

5.1 Mögliche Ausschlussfaktoren des Begleiteten Umgangs

Ausschlussfaktoren, die für die Fachkräfte von Horizonte gGmbH- evtl. auch nur vorübergehend – eine Aussetzung des Umgangs erfordern, sind:

- wenn sich das Umgangskind trotz intensiver Vorbereitung anhaltend weigert, den Umgangssuchenden zu sehen
- wiederholt aggressives Auftreten des Umgangssuchenden oder Umgangsgewährenden kurz vor oder während des Umgangs

- wiederholter, offensichtlicher Alkoholkonsum (oder andere Drogen) des Umgangssuchenden oder Umgangsgewährenden kurz vor oder während des Umgangs
- gewalttätige Übergriffe auf das Umgangskind, Umgangsgewährende oder der Umgangsbegleitung
- gewalttätige Übergriffe gegenüber anderen Personen in den Räumen von Horizonte.

6. Begleiteter Umgang und weitere Formen der Unterstützung

Neben dem regulären **Begleiteten Umgang** bietet Horizonte gGmbH weitere verschiedene, zeitlich begrenzte Formen der **Umgangsbegleitung** bei folgenden Situationen an:

Begleitete Umgangsanhahnung

Begleitete Umgangsanhahnung ist eine kurzfristige Unterstützungsintervention für Familien, bei denen es zu längeren Kontaktunterbrechungen zwischen Kind und Umgangssuchenden kam. Möglicherweise ist so eine Entfremdung des Kindes eingetreten oder ein Kontakt soll erstmalig angebahnt werden. Der Kontakt zwischen der/dem Umgangssuchenden und dem Kind wird behutsam (wieder) angebahnt. Dies sollte schrittweise und unter sorgsamer Beobachtung der kindlichen Reaktionen erfolgen. Die Begleitete Umgangsanhahnung endet, sobald sich die Hemmnisse des Kindes gegen den Umgang aufgelöst und sich die Kontakte verselbständigt haben.

Begleitete Übergabe

Eine Begleitete Übergabe kann notwendig werden, wenn es in den Übergabesituationen und vor dem Kind immer wieder zu eskalierenden Streitigkeiten und gegenseitigen Vorwürfen zwischen den Eltern gekommen ist. Auch bei Fremdunterbringungen von Kindern kann es zu Konflikten mit den leiblichen Eltern kommen, die eine Begleitete Übergabe erfordern. Bei der Begleiteten Übergabe geht es darum, das Konfliktpotential durch flankierende Beratung zu vermindern oder eine Vereinbarung zu treffen, die durch die Einschaltung eines Umgangsbegleiters kontrolliert wird, bis sie tragfähig ist.

Kontrollierter Begleiter Umgang

Bei dem kontrollierten Umgang ist die Anwesenheit zweier Fachkräfte wegen vorhandener oder möglicher Kindeswohlgefährdung (z. B. Kindesmisshandlung, sexualisierte Gewalt) zwingend. Hier gilt es, die Beeinflussung des Kindes durch den Umgangssuchenden (z. B. Widerruf einer den Umgangssuchenden belastenden Aussage) zu erkennen und auszuschließen.

Ein kontrollierter Umgang kann in Fällen häuslicher Gewalt, vermutetem oder erlebter sexualisierter Gewalt, bei Entführungsgefahr des Kindes oder einer stark eingeschränkten Erziehungseignung der Eltern notwendig sein. Die Anwesenheit von zwei Fachkräften bzw. Umgangsbegleiter ist zwingend erforderlich. Mögliche Gefahren für das Kind müssen erkannt und rechtzeitig unterbunden werden. Die flankierenden Einzel- und Beratungsgespräche finden im Co-Team statt. Ein kontrollierter BU sollte beendet werden, wenn der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung geklärt ist.

7. Rahmenbedingungen (Ort, Dauer, Umfang)

Ort: Der Begleitete Umgang findet in den Räumen des Trägers statt. In Absprache mit dem Jugendamt, der Fachkraft, den Umgangssuchenden und mit den Umgangsgewährenden kann auch ein anderer Ort vorgeschlagen werden.

Dauer: Für den Begleiteten Umgang sind in der Regel sechs Monate vorgesehen. In manchen Fallkonstellationen wird eine Fortschreibung von den Eltern gewünscht und über das Jugendamt veranlasst.

Umfang:

Für den Begleiteten Umgang können je nach Fallkonstellation ein individuelles Stundenkontingent für sechs Monate für beide Fachkräfte in der Co-Beratung veranschlagt werden. Des Weiteren können in begründeten Fällen psychologische Leistungen gewährt werden. Bei Fallkonstellationen, bei denen ein Elternteil psychisch erkrankt ist, bedarf es ebenfalls einen höheren Zeitaufwand. Die entsprechenden Modalitäten werden mit dem Jugendamt verhandelt und im Hilfeplan fixiert.

Außer den Umgängen selbst umfasst der Stundenumfang regelmäßig Beratung der Eltern, Vor- und Nachbereitung mit den Eltern, Fallbesprechung, Supervision, Teambesprechung, kollegiale Beratung und Falldokumentation. Ebenso gehören notwendige Aktivitäten wie Qualitätsentwicklung, Fortbildung und Kontakte mit Kooperationspartnern im sozialen Umfeld dazu.

8 Qualitätsentwicklung

Die Fachkräfte von Horizonte gGmbH streben bei dem Begleiteten Umgang eine Qualitätsentwicklung mit einem prozesshaften Charakter durch kontinuierliche Überprüfung und Verbesserung sind an. In einem Qualitätshandbuch sind die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität beschrieben. Evaluationsbögen sind im Arbeitskreis BU von Berlin in Zusammenarbeit mit dem Senat entwickelt worden.

Qualifikation der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter/innen von Horizonte gGmbH, die den Begleiteten Umgang durchführen, sind von der Grundqualifikation berufserfahrene Diplom Sozialarbeiter/innen, Diplom Sozialpädagogen/innen, Diplom-PsychologInnen oder Master of Arts, mit Zusatzqualifikationen wie Familientherapeut/in, systemischer Berater/in, Mediator/in, und haben Weiterbildungen für den Begleiteten Umgang absolviert.

9 Sozialdatenschutz

Der Begleitete Umgang ist eine Maßnahme nach dem SGB VIII. Träger, die Aufgaben nach dem SGB VIII wahrnehmen, müssen die aufgeführten Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten bei ihrer Erhebung, Nutzung und Verarbeitung in der Jugendhilfe (§35 SGB I, §§ 67 bis 85 a des SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII) gewährleisten.

Zu jeder Zeit dürfen nach § 62 SGB VIII Sozialdaten nur erhoben werden, wenn das Wissen darum zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

Für die Berichterstattung gilt der § 65 SGB VIII. Dieser Paragraph besagt, dass die Weitergabe von Sozialdaten an Dritte nur mit Einwilligung desjenigen möglich ist, der die Daten anvertraut hat. Die Umgangsbegleitung wird deshalb die angefertigten Berichte mit den Eltern besprechen, jedoch nicht an sie aushändigen.

Nach § 50 Abs. 3 SGB VIII können jedoch Daten an das Vormundschafts- oder Familiengericht ohne Einwilligung weitergegeben werden, wenn eine Kindeswohlgefährdung besteht.